**Kooperationsvereinbarung**

im Rahmen der Vertretungsregelung in der Kindertagespflege

Vertretung in Kooperation (Modell 1)

zwischen Kindertagespflegeperson

Name: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Anschrift Standort: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Art des Betreuungsortes:  Kindertagespflege  Großtagespflege

und

Vertretungs-Kindertagespflegeperson

Name: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

im Folgenden Vertretungskraft genannt

**Beginn: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_**

**Präambel**

Der Gesetzgeber hat vorgesehen, dass gemäß § 23 Abs. 4 Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) bei Ausfall einer Tagespflegeperson rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für Kinder in Kindertagespflege sicherzustellen ist. Die Richtlinie zur Förderung von Kindern in Kinder-tagespflege in der Landeshauptstadt Düsseldorf (Kindertagespflegerichtlinie) sieht dafür verschiedene Modelle vor.

Die Vertretung in Kooperation kommt nur in Kindertagespflegestellen in Betracht, die in gesondert dafür angemieteten Räumlichkeiten betrieben werden. Pro Kindertagespflegeperson kann maximal eine Kooperation abgeschlossen und finanziert werden. Antrags- und anspruchsberechtigt ist die Vertretungskraft.

Die Höchstzahl der Vereinbarungen einer Vertretungskraft ist auf 6 Kooperationen begrenzt. Insgesamt erfolgt eine Förderung in einem Wochenumfang von 35 Stunden + 5 Stunden flexibler Bildungsarbeit für besondere Schwerpunkte (z.B. intensive Eingewöhnung, Abstimmungen in der Zusammenarbeit etc.). Durch die Auszahlung der Kooperationspauschale sind fünf Stunden für die Kontaktpflege pro Kindertagespflegeperson/pro Woche sowie die tatsächlich eintretenden Vertretungszeiten abgegolten.

Im Interesse des Kindeswohls sollten Kindertagespflegepersonen und Eltern Urlaub und anderweitig abzusehende Ausfallzeiten in der Betreuung rechtzeitig miteinander abzustimmen, um Anlässe zur Ersatzbetreuung gering zu halten (§ 23 Abs. 2 S. 2 Kinderbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen – KiBiz NRW)

1. **Gegenstand der Vereinbarung**

Diese Kooperationsvereinbarung regelt die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien im Rahmen der Betreuung von Kindern in Kindertagespflege.

1. **Voraussetzungen der Vertretung**
   1. Anforderungen an die Vertretungskraft

Die Vertretungskraft:

* muss qualifiziert und eignungsgeprüft sein und über besondere pädagogische

und kommunikative Fähigkeiten verfügen,

* verfügt über eine gültige, uneingeschränkte Pflegeerlaubnis des Amtes für Soziales und Jugend der Landeshauptstadt Düsseldorf. Sollte nur eine Bescheinigung der Eignung gem. § 23 SGB VIII vorliegen, ist die Tätigkeit als Vertretungskraft nur unter den Voraussetzungen des JHA-Beschlusses (JHA/035/2024) vom 05.06.2024 möglich,
* baut eine Bindungsbeziehung zu den Kindern der zu vertretenden

Kindertagespflegestellen auf und pflegt den Kontakt mit den Erziehungsberechtigten, um diesen bekannt zu sein,

* muss sehr flexibel sein und kurzfristig zur Verfügung stehen und
* darf keine privaten Zuzahlungen von den Eltern nehmen.
  1. Umfang der Vertretung
* In dem Vertretungszeitraum dürfen nicht mehr als 5 Kinder gleichzeitig betreut werden
* Die Vertretung erfolgt grundsätzlich maximal im Umfang des im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungsumfangs.

1. **Aufgaben und Kooperation**
   1. Die Kindertagespflegeperson übernimmt im Rahmen der Kooperation folgende Aufgaben:

* Information der Eltern über das Vertretungssystem.
* Sie erstellt ein Vertretungs-Konzept, das Bestandteil des Betreuungsvertrages ist.
* Sie stimmt planbare Ausfalltage (z.B. planbare Operationen) frühzeitig mit der Vertretungsperson ab.
* Im Falle einer Erkrankung der Kindertagespflegeperson sind die Erziehungsberechtigten aller Tageskinder und die Vertretungsperson umgehend über die voraussichtliche Dauer der Erkrankung zu informieren.
  1. Die Vertretungskraft übernimmt im Rahmen der Kooperation folgende Aufgaben:
* Die Vertretungskraft betreut bei krankheitsbedingten und weiteren ungeplanten Ausfällen der Kindertagespflegeperson die Kinder in den gewohnten Räumlichkeiten.
* Sie stellt die Betreuung, Bildung, Erziehung und Förderung der Kinder sicher. Diese bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung der Kinder. Gesetzliche Grundlage bildet das KiBiZ NRW.
* Sie bemüht sich um eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Eltern zum Wohle der anvertrauten Kinder.
* Sie überprüft, ob das Einverständnis der Eltern zur Betreuungsmöglichkeit durch eine Vertretungskraft vorliegt.
* Sie macht regelmäßige Besuche bei der Kindertagespflegestelle, im Rahmen von mindestens fünf Stunden pro Woche für die Kontaktpflege, um eine Bindung zu den Tageskindern aufzubauen und sowohl die Kindertagespflegeperson als auch die Eltern kennenzulernen.
* Besteht eine Kooperationsvereinbarung zur Vertretung mit mehr als einer Kindertagespflegeperson, so ist mit den anderen Kindertagespflegepersonen frühzeitig zu klären, wie Besuche zur Kontaktpflege ggfs. nachzuholen sind.
* Sie stimmt geplante Urlaubszeiten mit der Tagespflegeperson rechtzeitig, mindestens 6 Monate im Voraus, ab.
* Sie meldet krankheitsbedingte Ausfälle umgehend der kooperierenden Kindertagespflegeperson

1. **Datenschutz**

Beide Parteien verpflichten sich, die personenbezogenen Daten der zu betreuenden Kinder und deren Erziehungsberechtigten vertraulich zu behandeln und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

1. **Laufzeit und Kündigung**

Die Kooperationsvereinbarung ist gültig ab \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

und kann von beiden Vertragsparteien jeweils mit einer Kündigungsfrist von\*

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ gekündigt werden.

Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine schwerwiegende Vertragsverletzung vorliegt, die der kündigenden Vertragspartei ein Festhalten am Vertrag bis zum Ablauf der zuvor genannten ordentlichen Kündigungsfrist als unzumutbar erscheinen lässt.

Die Kündigung des Kooperationsvertrages bedarf der Schriftform.

Beide Vertragsparteien verpflichten sich, dem Amt für Soziales und Jugend die Beendigung der Kooperation unverzüglich anzuzeigen.

Düsseldorf, den

......................................................... ......................................................................................

Kindertagespflegeperson Vertretungskraft

*\*Empfohlen wird eine Kündigungsfrist von mindestens 1 Monat.*